

Bundesministerium für Justiz
z.H. Herrn OStA Dr. Thomas Gottwald
Museumstraße 7
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4282 | F 05 90 900114294
E rp@wko.at
W news.wko.at/rp

per E-Mail: thomas.gottwald@bmj.gv.at
cc: team.pr@bmj.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2021-0.148.890
10.5.2021

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 707/21/AS/CG
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
4014

Datum
2.6.2021

Entwurf einer Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2021); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr OStA Dr. Gottwald,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs der ERV 2021, eingelangt am 17.5., und nehmen zu diesem, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Die Novellierung wird grundsätzlich begrüßt, weil somit bereits gelebte Praxen (§ 11) rechtlich legitimiert werden.

Die neue Strukturierung bietet eine wesentlich bessere Übersicht und erleichtert die Lesbarkeit deutlich.

II. Im Detail

Zu § 1 Abs. 3 Z 2 (Umfang des Elektronischen Rechtsverkehrs - gescannte Form)

Grundsätzlich ist es sinnvoll, zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtete Teilnehmer anzuhalten, Eingaben nur ausnahmsweise dann in gescannter Form einzubringen, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen (§ 1 Abs. 3 Z 2).

Bedenken bestehen allerdings hinsichtlich der Verpflichtung, auch Beilagen in originär elektronischer Form einbringen zu müssen. In der Praxis sind dadurch viele Verbesserungsaufträge (§ 1 Abs. 7) und Verzögerungen zu erwarten, weil Urkunden überwiegend nicht in originär elektronischer Form errichtet werden und daher für den ERV nur in gescannter Form vorliegen. Es wird daher angeregt, die Wortfolge „und Beilagen“ in § 1 Abs. 3 Z 2 zu streichen.

Zu § 7 (Schnittstellenbeschreibung)

Warum wird die tatsächliche Schnittstellenbeschreibung erst in einer gesonderten Kundmachung auf der Homepage des Justizministeriums erfolgen? Eine Schnittstelle wird üblicherweise einmal definiert und ändert sich danach nicht mehr. Aus Zwecken der Deregulierung und der Übersichtlichkeit wäre die Einbindung der Schnittstellendefinition direkt in der Verordnung wünschenswert.

In Abs. 2 sollte der Verweis wahrscheinlich „Abs. 1“ lauten, nicht „§ 7“.

Zu § 11 (Besondere Bestimmungen für das Grundbuchverfahren)

In § 11 Abs. 4 sollte der Klammerausdruck vermutlich „(§§ 19 ff. E-GovG)“ lauten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin